

Antidiskriminierungspolitik

Monika Frommel

In den 1980er Jahren war die herkömmliche Jurisprudenz eine Domäne maskuliner Kultur. Mit einem negativen weiblichen Rechtsbewusstsein¹ war ihr nicht beizukommen. Erfolgreiche Mobilisierung von Instanzen setzt eben ein Minimum an gesellschaftlicher und politischer Macht voraus. Mittlerweile ist Gleichheit und Anerkennung von Differenz gängige Politik.

1992–1995 wurde die Abtreibung reformiert, 1997 einigte man sich – nach Jahrzehntelangen zermürbenden Debatten um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe – zu einer egalitären Reform des Sexualstrafrechts. Der Preis war hoch: *egalitäre Reform und repressive Sicherheitspolitik 1998* als Paket. Die Erfolge der Frauenpolitik wären ohne den Schulterschluss mit konservativen Strömungen sicher nicht erzielt worden, zumindest nicht mit der Akzeptanz und der effektiven Implementierung, wie sie etwa der neue Einheitstatbestand der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung aufweist. Aber die antiliberale Tendenz, die für die erste Hälfte des Jahres 1998 galt, hat sich mittlerweile gewendet. In Kürze wird das Gewaltschutzgesetz kein symbolisches Strafrecht, sondern effektives Zivilrecht schaffen. Es verbessert die *zivilrechtlichen Interventionen bei häuslicher Gewalt* (nicht nur in der Ehe, sondern auch bei eingetragenen Partnerschaften und losen Wohngemeinschaften). Auch die geplante *Neuregelung der Prostitution* (vgl. den rot-grünen Entwurf in BT Dr. 14/5958) weist in dieselbe Richtung. Es wird nicht wie in Schweden versucht, Prostituierte und Freier durch mehr symbolisches Strafrecht gleichzustellen, sondern man verringert die Diskriminierung der Prostituierten durch eine bessere Rechtsposition. Anbieterinnen sexueller Leistungen werden als Vertragspartnerinnen anerkannt, egalitäres Recht geschaffen statt undurchsichtige Protektion zu verkünden und Diskriminierung zu praktizieren. Es wird auch nicht versucht, formal gleiches Recht zu schaffen, etwa sexuelle Dienstleistungen mit anderen Diensten gleichzustellen (so aber die PDS). Frauenpolitik emanzipiert sich von den bislang beliebten populistischen, weil rhetorischen, Bekenntnissen zu einem Opferschutz mit Mitteln der Strafverschärfung und löst sich von der üblichen Viktimagogie (demagogische Forderungen im Namen des Opfers).³

Was kennzeichnet *egalitäres Recht*? Gerechtigkeitsfragen erlauben keine positive Antwort, aber wir können beurteilen, ob Recht Ungleichheit stabilisiert. Die noch übliche Hilflosigkeit aller Institutionen, der helfenden wie der strafenden, mit der auf häusliche Gewalt (nicht) reagiert wird, ist Unrecht durch Nicht-Nutzung oder Ungleich-Nutzung von Recht. Ganz zu schweigen von der patriarchalen Doppelmorale bei der Diskriminierung der Anbieterinnen von sexuellen Diensten. Einleuchtend ist auch, dass mit formalen Programmen der Gleichbehandlung weder Männergewalt noch der schwarze und graue Markt der Prostitution reguliert werden kann. Egalitäres Recht behandelt Ungleiches nicht formal gleich, sondern differenziert nach *situationspezifischen Besonderheiten*. Es ist auf interdisziplinäre Forschung angewiesen und verlangt eine kluge Übertragung der Ergebnisse der Psychowissenschaften in angemessene juristische Strategien.

Linksliberale tun sich schwer zu akzeptieren, dass Antidiskriminierung nicht nur befreit, sondern auch auf eine neue Kontrollpolitik hinausläuft. Sie intensiviert in manchen Arenen die Kontrolle auch mit Mitteln des Strafrechts, ersetzt es aber umgekehrt durch *präventives Zivilrecht oder flexibles Verwaltungs- und Polizeirecht* (so das demnächst geltende Gewaltenschutzgesetz). Implementiert wird präventives Zivilrecht durch eine verbesserte Beratung der Betroffenen und der Vernetzung unterschiedlicher Kontrolltechniken.⁴ Erst dieses neue Interventionsrecht kann auf asymmetri-

sche Gewaltverhältnisse angemessen reagieren. Aber machen wir uns nichts vor: Anachronistische Männlichkeitsinszenierungen (der Kampf um Anerkennung und Respekt in männlichen Subkulturen, sexuelle Gewalt, häusliche und fremdenfeindliche Gewalt) werden künftig routinierter kriminalisiert, nur die Art der Reaktion wird flexibel sein, da sie Elemente kompensatorischen Rechts nutzen wird (im Strafrecht: Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung, Tätertraining). Die Logik ist etwa folgende:

- Recht, das gesellschaftliche Unterprivilegierte *unmittelbar* benachteiligt, ist Unrecht (etwa die derzeitige zivilrechtliche, strafrechtliche und polizeirechtliche Regelung der Prostitution).

- *Ungleiche Betroffenheit* hingegen

– durch faires, nachvollziehbares und formal gleich angewandtes Recht – kann bis zu einem gewissen Grad unvermeidlich sein. Keine Frage, ungleich betroffen von der neuen Kontrollpolitik sind marginalisierte Männer der Unterschichten. Sie treffen auf spezialpräventives Sanktionenrecht, welches ihre sozialen Abstiegsprozesse verstärkt. Aber es diskriminiert nicht »männliche Lebenszusammenhänge«, sondern Männer, die sich als nicht kooperationsbereit erweisen und an ihrer erlernten Gewalttätigkeit festhalten. Spezialpräventives Strafrecht folgt insofern einer Dialektik von Hilfe und Kontrolle und ist wie jedes *kompensatorische Recht* intransparent und abhängig von personalen und regionalen Kontrollstilen.

Aber Unrecht hinzunehmen, um das negative Gut Kriminalität möglichst sparsam zu verteilen, ist kein gangbarer Weg. Also gibt es keine Alternative zu dieser Kontrollpolitik. Ihr Ziel ist Stärkung von Opferrechten, um Waffengleichheit herzustellen. Denn nur dann kann man darauf vertrauen, dass Konflikte an die Betroffenen zurückgegeben werden können. Da aber nur wenige Straftaten zugleich Konflikte sind, ist die expressive Funktion des Strafrechts, Unrecht zu markieren, unvermeidlich.



Prof. Dr. Monika Frommel ist Direktorin des Instituts für Sanktionsrecht und Kriminologie an der Universität Kiel und Mitherausgeberin dieser Zeitschrift

1 Zu erinnern ist an die Kontroverse zwischen Ute Gerhard und Rüdiger Lautmann, der behauptete, Frauen hätten Defizite bei der strategischen Umsetzung ihrer Unrechtserfahrungen in rechtliche Forderungen. Vgl. hierzu Frommel, KJ 1993, S. 164 ff.

2 Lautmann folgt theoretisch dem Mobilisierungsansatz von Blankenburg, ignoriert aber die empirischen Ergebnisse, die keine geschlechtsspezifischen Befunde erkennen lassen, vgl. Blankenburg, ZfRSoz 1/1998, S. 33 ff., ferner in: Gerhard/Limbach (Hrsg.), Rechtsalltag von Frauen, 1987.

3 Leichte Zweifel sind dennoch angebracht, vgl. Frommel KrimJ 2/2001.

4 vgl. hierzu Frommel, ZRP, Heft 6, 2001.